

sollten lediglich dazu dienen, zu erreichen, daß ihr Sohn in Westberlin aufgenommen und somit der fortschrittlichen Erziehung ihres Sohnes zu einem bewußten Staatsbürger in der DDR zu entziehen. Um ihr Ziel zu erreichen, hat die Angeklagte entstellte Tatsachen bzw. erdichtete Tatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet, um dadurch die Staatseinrichtungen in der DDR verächtlich zu machen. Ihre Behauptung in Westberlin, daß ihr Sohn auf Grund seiner christlichen Einstellung keine Entwicklungsmöglichkeiten hatte, ist eine erdichtete Tatsache, denn es steht fest und das wußte auch die Angeklagte, daß ihr Sohn auf der Oberschule in der DDR zugelassen war und er somit auch die Entwicklungsmöglichkeit hatte, die er sich selbst wünschte. Die weiteren Behauptungen der Angeklagten, daß ihr Sohn eine feindliche Haltung gegen die Deutsche Demokratische Republik eingenommen hat, sind ebenfalls erdichtet und entstellt. Diese erdichteten und entstellten Tatsachen hat die Angeklagte öffentlich vor dem Senator für Volksbildung in Westberlin und dem christlichen Internat behauptet. Sie hat dadurch die Staatseinrichtung der DDR, in diesem Fall die Institution für Volksbildung in der DDR verleumdet. Durch ihre Anlage zu Punkt 3 wollte sie diese Verleumdungen bekräftigen. Daß das Schreiben nicht nach Westberlin gelangt ist, ist nicht das Verdienst der Angeklagten, sondern der Wachsamkeit der Sicherheitsorgane der DDR. Die Angeklagte ist daher der Staatsverleumdung schuldig und gemäß § 131 StGB zu bestrafen.

Wenn der Senat von dem Anträge der Staatsanwaltschaft abgewichen ist, die eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten beantragt hatte, so nur unter Berücksichtigung der gesamten Entwicklung und Erziehung der Angeklagten, die in kleinbürgerlichen Verhältnissen aufgewachsen und keine Verbindung zur Arbeiterklasse hatte. Der Senat hielt eine Gefängnisstrafe von einem Jahr für ausreichend, um der Angeklagten mit aller Deutlichkeit das Gesellschaftsgefährliche ihres Verhaltens klarzumachen und um den nötigen Erziehungszweck der Strafe zu erreichen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 219, 353 StPO.

gez. Marienfeld gez. Eckert gez. Kauf

Ausgefertigt:

Berlin, den 13. Dezember 1955

gez. Thiel
Sekretär